

er das Gebot der natürlichen Nüchternheit nicht zu berücksichtigen, desgleichen bei bettlägerigen Kranken gemäß den Bestimmungen der S. C. C. Aber bei solchen Personen, die zur Kirche kommen, kann er auf Grund einer Schwäche oder Kränklichkeit derselben über das strenge Kirchengebot nicht hinweggehen; er ist eben nur Diener der Kirche und des Gesetzes.

Was der göttliche Heiland in diesem Falle getan hätte, wissen wir nicht. Aber das wissen wir, daß er den Gläubigen befohlen hat, die Kirche zu hören, der er auch das Recht, Gesetze zu geben, übertragen hat.

Die Anwendung der Epikie ist in dem gegebenen Falle auch unrichtig. Epikie ist bekanntlich eine wohlwollende Gesetzeserklärung seitens des Untergebenen, nach der er mit Recht annimmt, der Gesetzgeber habe diesen besonderen Fall wegen der eigentümlichen Umstände nicht in das Gesetz einbeziehen wollen; sie ist also ähnlich der licentia superioris merito praesumpta. Man darf aber keine Erlaubnis des Obern voraussehen, bezw. annehmen, daß er sein Gesetz auf einen bestimmten Fall nicht habe ausdehnen wollen, wenn die obrigkeitliche Auffassung des Gesetzes in seiner Verpflichtung und Durchführung und wenn namentlich die zulässigen Ausnahmen deutlich und zwar restriktiv bekannt gegeben sind. Wenn der Gesetzgeber alle nicht gefährlich Kranken (mit der genau umschriebenen Ausnahme der für längere Zeit bettlägerigen) an das Gebot der natürlichen Nüchternheit gebunden erklärt, so gibt es keine Berechtigung mehr anzunehmen, daß der Gesetzgeber eine Person, die in der Kirche zur Kommunion gehen will, für verpflichtungsfrei erachte.

Man kann auch nicht sagen, in Rom könne man unsere Verhältnisse nicht, also könne man bei der Durchführung der Vorschriften manchmal eine Ausnahme machen. Es handelt sich hier nicht um eine gewöhnliche Disziplinarvorschrift, sondern um ein Gebot zum entsprechend würdigen Empfang des allerheiligsten Sakramentes, um eine Erklärung und nähere Bestimmung des göttlichen Gesetzes.

Aber auch bei einer reinen Disziplinarvorschrift, die von Rom kommt, ist es nicht Sache des einfachen Priesters, über Zweckmäßigkeit und Rücksicht zu urteilen und demgemäß die Durchführung zu gestalten, sondern das ist Recht und Pflicht des Bischofs, der der von Gott gesetzte Hirte und Führer seiner Diözesanen ist.

Die Handlungsweise des Johannes ist also objektiv nicht richtig; er konnte und durfte diese Erlaubnis nicht geben. Er hätte vom Segen des Gehorsams etwas sagen sollen, desgleichen von dem Nutzen der geistlichen Kommunion, was gerade bei dieser Person recht wertvoll gewesen wäre und ihr wiederholt Gnaden gebracht hätte.

St Florian.

Prof. Asenstorfer.

XII. (Namensänderung.) Bei der Taufe eines unehelichen Kindes meldete sich ein aktiver Unteroffizier — nennen wir ihn Kaiser —

als natürlicher Vater, als Erzeuger des Kindes. Der amtierende Seelsorger trug seinen Namen und das ganze Nationale in die Taufmatrik und zwor in die Rubrik „Vater“ ein und ließ den Vater und zwei Zeugen unterschreiben. Dieser Modus ist jetzt in ganz Böhmen vorgeschrieben und offiziell vorgeschriebene Matrikenformulare enthalten in der Rubrik „Vater“ folgende Bemerkung: „Verlangt der Erzeuger eines unehelichen Kindes, als Vater in die Matrik eingetragen zu werden, so hat er das Bekennnis vor zwei Zeugen persönlich abzulegen und dasselbe nebst den zwei Zeugen zu fertigen.“ (Angenommen in der Konferenz der Vertreter der hochwürdigen Konsistorien von Prag, Leitmeritz und Königgrätz am 19. Mai 1890.)

Die Mutter des unehelichen Kindes — nennen wir dieselbe Müller — starb aber ledig nach einem Jahre und der unehelich geborene Knabe Müller wurde bei seinem Erzeuger Kaiser aufgezogen. Der Unteroffizier Kaiser heiratete bald darauf, erhält Kinder — und der unehelich geborene Knabe Müller wird mit diesen erzogen, in die Schule und auch in Studien unter dem Namen „Kaiser“ geschickt. Der Vater bekommt mit der Zeit als Zertifikat eine Beamtenstelle, der Sohn, nachdem er einige Jahre studiert und Zeugnisse auf den Namen „Kaiser“ erhalten hat, bekommt eine Stelle als Privatbeamter und ist überall unter dem Nomen „Kaiser“ bekannt, kommt sogar in dem Verzeichnis der Stellungspflichtigen nach der Annmeldung des Bürgermeisteramtes seines Wohnortes unter dem Namen „Kaiser“ vor. Das Pfarramt des Geburtsortes hat ihn auch unter die Stellungspflichtigen angemeldet und zwar unter dem Namen Müller.

Sooft in dem erwähnten Geburtsorte ein neuer Pfarrer oder auch Administrator angestellt wird, ercheint regelmäßig der Beamte Kaiser mit der Bitte und Anfrage, ob doch sein Knabe nicht legitimiert, nicht „umgeschrieben“ werden könnte.

Endlich konnte für den Mann und seinen Sohn, sowie auch im Interesse der Ordnung in der Führung der Matriken doch etwas geschehen.

Mit dem Hofkanzleidekrete vom 5. Juni 1826, §. 16.255 (P. Gej. Nr. 36) wurde in betreff der Änderung der Familienn- oder Geschlechtsnamen bekannt gegeben, daß Seine k. u. k. Majestät durch Allerhöchste Entschließung vom 1. Juni 1826 anzuordnen geruhte, daß eine Veränderung des Geschlechtsnamens nur beim Übertreten zur christlichen Religion oder bei Adelsverleihungen stattfinden darf. Sollte außer diesen Fällen eine Veränderung des Geschlechtsnamens angesucht werden, so behalten sich Seine k. u. k. Majestät die Entscheidung solcher Gefüche in besonders rücksichtsvürdigen Fällen Allerhöchstselbst vor.

Mit kaiserlicher Verordnung vom 20. Dezember 1848, R.-G.-Bl. Nr. 39 an den Minister des Innern wurde verlautbart: „Ich

bewillige dem Josef Steiner die Beibehaltung des Namens „König“ und ermächtige das Ministerium des Innern, künftig derlei Gesuche um Bewilligung zu Namensänderungen selbst zu erledigen.“

Im Jahre 1866 ging die Bewilligung für unadelige Personen an die Landesstellen über (Allerhöchste Entschließung vom 12. März 1866, St.-M.-Brdg. vom 18. März 1866, Z. 1452.)

Nach dem Studium von verschiedenen Erlässen zu dem Hofkanzleidekrete vom 5. Juni 1826, Z. 16.255, fand man, daß die Beschreibung des Namens eines unehelichen Kindes nach dem Familiennamen seines natürlichen Vaters die politische Behörde erteilen kann, jedoch nur auf Grund der bei oder nach der Taufe eingetragenen Vaterschaftserklärung unter Beibringung des diese Vaterschaftserklärung ausweisenden Taufzeichens.

Hierzu ist aber nebst der Einwilligung der Kindeseltern auch die Zustimmung des gerichtlich bestellten Vormundes und der Vormundschaftsbehörde erforderlich.

Es zeigte sich, daß der junge Beamte Müller keinen Vormund habe, und es hat die Vormundschaftsbehörde ad hoc einen solchen ernannt, um das betreffende Gesuch um Namensänderung überreichen zu können.

Nach verschiedenen Erhebungen, amtlichen Berichten usw. wurde dem minderjährigen Müller die Namensänderung auf „Kaiser“ von der politischen Landesbehörde bewilligt. Der betreffende Erlass lautet: An den Herrn X. Y., als Vormund des minderjährigen Müller, und Herrn Kaiser als natürlichen Erzeuger desselben Kindes in „Über Ihr Ansuchen vom 22. August 1909 finde ich mich bestimmt, ausnahmsweise zu bewilligen, daß der in der Familie seines natürlichen Vaters lebende, minderjährige Müller statt seines bisherigen Familiennamens den Namen seines Vaters „Kaiser“ annehmen und führen dürfe.“

Es wird aber ausdrücklich bemerkt, daß demselben aus dieser Bewilligung kein wie immer gearteter Rechtsanspruch an irgend eine Familie des Namens „Kaiser“ erwächst.

Hievon werden Sie mit dem Bemerkten verständigt, daß wegen Anmerkung dieser Bewilligung in der betreffenden Matrik das Erforderliche unter Einem veranlaßt wird. Für den k. k. Statthalter: X. Y.“

Die politische Landesbehörde beauftragte das Pfarramt des Geburtsortes des minderjährigen Kaiser durch die Bezirkshauptmannschaft, die Bewilligung der Namensänderung in der Geburtsmatrik anzumerken und auch auf den Taufzeichnen der Partei, die beigegeben waren, zu bestätigen.¹⁾

¹⁾ Anmerkung der Redaktion. Auf Grund der Ministerial-Erlasse vom 28. August und 27. November 1859 werden Änderungen und Zusätze in den Matrizenbüchern auf Anordnung der politischen Landesbehörde durch das betreffende Ordinariat veranlaßt.

Mit einem dieser Tauffcheine ging dann der Pfarrer zum f. u. k. Ergänzungsbezirkskommando und erklärte dem amtierenden Hauptmann den gewiß interessanten Fall, worauf der Stellungspflichtige „Müller“ — der nicht eruiert werden konnte (Kaiser war unterdessen schon Soldat geworden) aus den Stellungslisten gestrichen wurde. Der Pfarrer benützte die Gelegenheit, das f. u. k. Ergänzungsbezirkskommando aufmerksam zu machen, daß verschiedene Mängel in dem Stellungspflichtigen-Elaborate nicht der Matrikenführung zugeschrieben werden können, sondern meistens anderen öffentlichen Organen wie z. B. Schulen usw.

Theresienstadt in Böhmen.

Pfarrer Paška.

Literatur.

A) Neue Werke.

- 1) **Die Inspirationslehre des heiligen Hieronymus.** Von Dr Ludwig Schade. Eine biblisch-geschichtliche Studie. (Bibl. Studien, XV., Heft 4 und 5). Freiburg und Wien. 1910. Herdec. gr. 8° (XVI und 224 S.) K 7.20.

Der Mangel an Stabilität, der den Ansichten und Urteilen des doctor maximus in exponentis s. scripturis eigen ist, hat wohl noch jeden Professor der Eregeße in Verlegenheit gebracht, wenn er seinen Hörern die umgängliche Bedeutung des einzigartigen gelehrten Heiligen klar machen sollte. Es braucht nur an den Wechsel seiner Meinung über den Umfang des alttestamentlichen Kanons erinnert zu werden. In den letzten Jahren hat der heilige Kirchenlehrer in dem heftigen und praktisch wichtigen Streite der Gelehrten über die Schriftinspiration und über die daraus hergeleitete Irrtumslosigkeit der Bibel aufs neue eine wichtige Rolle gespielt. Er wurde zum Kronzeugen für eine freiere Inspirationslehre aufgestellt. Bei der angeführten Eigentümlichkeit seiner Schriften und bei dem Mangel an objektiven, seine Werke wirklich beherrschenden Gelehrten, war dies möglich. Die Études sur saint Jérôme von Sanders (Paris 1903) schienen insbesondere katholischerseits den Beweis dafür erbracht zu haben, daß Hieronymus der Heiligen Schrift in ihren historischen Berichten auf der Grundlage von Volkstraditionen nur relative Wahrheit zuschreibe. Die protestantischen Biographen des Heiligen, Zöckler und Grütmacher, denen die deutschen Katholiken kein ebenbürtiges Werk entgegenzustellen haben, mußten gleichfalls die Auseinandersetzungen über Hieronymus' Lehre beeinflussen. Unter diesen Umständen war eine gründliche Untersuchung dieses Punktes ein lang gefühltes und nachgerade brennendes Bedürfnis. In der oben angezeigten Studie ist diesem Bedürfnis in dankenswertester Weise abgeholfen. Auch diejenigen, denen der Verfasser berichtigend entgegentreten muß, werden zugeben müssen, daß hier eine einschneidende Meisterarbeit vorliegt, die unter den „Biblischen Studien“ eine Perle darstellt. Eine kaum zu übertreffende Kenntnis der hieronymianischen Werke und der einschlägigen Literatur, eine mächtvolle Beherrschung des Stoffes, deren Ergebnis eine große Klarheit der Darstellung ist, wissenschaftliche, objektive Ruhe in der Beurteilung der Meinungen, setzen den Leser der Studie in die angenehme Lage, mit Sicherheit